

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 32 vom 12. Januar 2011 wird ohne Einwände genehmigt.

### I. Bauanträge

- 1. Bauantrag von Andrea und Stephan Stemplinger, Burgkirchener Straße 103, 84489 Burghausen zum Neubau eines Hackschnitzzellagers in Öttinger Straße 18 und 18 A.**  
*Zustimmung ohne Einwände und Auflagen.*
- 2. Bauantrag von Thomas Gaßlbauer, Waldberger Straße 5, Arbing zum Anbau und Aufstockung eines Betriebsgebäudes sowie Neubau von 2 Carports und Antrag auf Werbefläche (Südseite) in Waldberger Straße 3, Arbing.**  
*Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung „Arbing-Nr. 1“. Der von Ingenieurbüro Spermann erarbeitete Entwurf zur Bebauungsplan-Änderung liegt vor. Das Verfahren zur Bebauungsplan-Änderung wird eingeleitet.*  
*Nach erfolgter Genehmigung bzw. Genehmigungsreife der Bauleitplanung kann die Genehmigungsfreistellung erteilt werden.*  
*Kenntnisnahme.*
- 3. Bauantragsskizze von Christian Bachmaier, Waldberger Straße 10, Arbing Zur Überdachung des bestehenden Lagers und Bundplatzes in Waldberger Straße 10, Arbing.**  
*Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung „Arbing-Nr. 1“ Der von Ingenieurbüro Spermann erarbeitete Entwurf zur Bebauungsplan-Änderung liegt vor. Das Verfahren zur Bebauungsplan-Änderung wird eingeleitet.*  
*Nach erfolgter Genehmigung bzw. Genehmigungsreife der Bauleitplanung kann die Genehmigungsfreistellung erteilt werden.*  
*Kenntnisnahme.*
- 4. Bauanfrage mittels einer Skizze von Franz Thaller, Speck 58 zur Errichtung eines Schuppens in Speck 58, FINr. 1415, Gemarkung Arbing.**  
**„Der Gemeinderat stimmt der Abstandsfläche, gemäß der Skizze vom 31.01.2011 von Franz Thaller, Speck 58 ohne Einwände und Auflagen zu.“**

### II. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“

#### 1 Aufstellungsbeschluss

**„Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ‚Arbing‘ in folgenden Bereichen:**

- **Änderung des Baufensters für die Parzelle 10 (FINr. 1526/19) in Anpassung an das geplante Bauvorhaben.**
- **Zahl der Geschosse: U + E + I für Parzelle 10 (FINr. 1526/19).**
- **GRZ und GFZ auf 0,30 und 0,60 (bisher 0,20 und 0,30) für alle Gebäude im BP Nr. 1.**
- **Dachform: Pultdach für alle Nebengebäude im BP Nr. 1, Dachneigung 10 – 20°**
- **Dachneigung: Bei Satteldach 20 – 30° für alle Wohngebäude im BP Nr. 1.**
- **Fassadengliederung: Metallverkleidungen für Nebengebäude werden zugelassen.**
- **Werbefläche in der Südfassade des Betriebsgebäudes lt. Plan für Parzelle 10 (FINr. 1526/19).**
- **Erweiterung des Baufensters für das Grundstück Waldberger Str. 10 (FINr. 1635 1637/2).**

#### 2 Billigungsbeschluss

**„Der Gemeinderat beschließt, dass der vom Ingenieurbüro Spermann, Raiffeisenstraße 2, 84567 Perach erstellte Entwurf zur ‚Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ‚Arbing‘ in folgenden Bereichen:**

- **Änderung des Baufensters für die Parzelle 10 (FINr. 1526/19) in Anpassung an das geplante Bauvorhaben.**
- **Zahl der Geschosse: U + E + I für Parzelle 10 (FINr. 1526/19).**
- **GRZ und GFZ auf 0,30 und 0,60 (bisher 0,20 und 0,30) für alle Gebäude im BP Nr. 1.**
- **Dachform: Pultdach für alle Nebengebäude im BP Nr. 1, Dachneigung 10 – 20°**
- **Dachneigung: Bei Satteldach 20 – 30° für alle Wohngebäude im BP Nr. 1.**
- **Fassadengliederung: Metallverkleidungen für Nebengebäude werden zugelassen.**
- **Werbefläche in der Südfassade des Betriebsgebäudes lt. Plan für Parzelle 10 (FINr. 1526/19).**
- **Erweiterung des Baufensters für das Grundstück Waldberger Str. 10 (FINr. 1635, 1637/2).**

*in der heute vorliegenden Form (Fassung vom 31.01.2011) gebilligt wird.“*

### 3 Verfahrensbeschluss

*„Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, das weitere Verfahren nach dem BauGB (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) durchzuführen.“*

### 4 Kostenübernahme

*„Der Gemeinderat beschließt, dass der Antragsteller die Kosten der Bauleitplanung bzw. Verfahrenskosten zu tragen hat.“*

## III. Baugebiet Arbing Nr. 3 „Hofmarkstraße“ (Abwägung – Frühzeitige Beteiligung)

### III/1. Bebauungsplan

#### 1. Abwägung

##### a) Träger öffentlicher Belange

- Landratsamt Altötting
- Sg. 51 – Untere Aufsichtsbehörde
- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Hochbau)

1. *„Der Gemeinderat beschließt, dass der Text in der Begründung unter Punkt 4 ‚Planung‘ wie folgt berichtigt wird: ‚Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Arbing.‘“*

2. *„Der Gemeinderat beschließt, die Baulinie bei Parzelle 11 in Verlängerung des südlich gelegen Anwesens zu verschieben.“*

3. *„Der Gemeinderat beschließt, auf den Parzellen 5+6+7+8 eine mind. 3 m breite Strauchbepflanzung im Abstand von 1,50 m vom jeweiligen Nachbargrundstück (wegen dem angehenden Überwuchs) jeweils auf der Bauparzelle vorzusehen und per Notarvertrag abzusichern. Die Bepflanzung kann variable aber nach den Vorgaben der grünordnerischen Festsetzungen Teil c erfolgen.“*

4. *„Der Gemeinderat beschließt, die Baugrenze, bedingt durch die notwendig gewordene Eingrünung von derzeit um 4,50 m zu verschieben (gesamter Abstand von der Grundstücksgrenze = 1,50m+3m+3m.“*

5. *„Der Gemeinderat beschließt, dass die Höhenschichtlinien in die Planzeichnung eingearbeitet werden. Aufgrund dieser Grundlage kann dann die Ausrichtung der einzelnen Baukörper überprüft und festgelegt werden. Der Gemeinderat spricht sich allerdings für die frei wählbare Firstrichtung in Längsrichtung des Gebäudes aus.“*

6. *„Der Gemeinderat beschließt, diesen Vorschlag nicht zu folgen und stattdessen die Baubeschränkungen der bisherigen Abfassung anzunehmen.“*

**7. „Der Gemeinderat beschließt, diesen Vorschlag nicht zu folgen und stattdessen die bisherige Regelung beizubehalten. Der Bauwerber kann bei dieser Lösung selber entscheiden wo er die Garage platziert. Die Garage ist innerhalb des Baufenster anzuordnen.“**

**8. „Der Gemeinderat beschließt, diesen Vorschlag nicht zu folgen, weil damit abhängig von der Grundstücksgröße insgesamt annähernd einheitliche Baukörper entstehen.“**

**9. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen. Es werden für alle Haustypen einheitliche Dachneigungen von 25-35 ° zugela ssen.“**

**10. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen.“**

**11. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen.“**

**12. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen.“**

**13. „Der Gemeinderat beschließt, Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30 ° zulässig. Die Gaubenbreite wird auf ein Außenmaß von maximal 2,0 m beschränkt“.**

**14. „Der Gemeinderat beschließt, das nicht hingehörende Wort „Quergiebel“ zu streichen. Der First Standgiebel/Zwerchgiebel/Quergiebel muss senkrecht gemessen mindestens 20 cm niedriger als der First des Hauptbaukörper liegen.“**

**15. „Der Gemeinderat beschließt, folgende Ergänzung in der Nutzungsschablone: Zulässig sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten“.**

**16 „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die Grenzbebauungslängen von 10 m zu streichen.“**

**17. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und das Wort Nebenanlagen zu streichen.“**

**18. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**19. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**20. „Der Gemeinderat beschließt, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Es besteht keine Einschränkung hinsichtlich Materialwahl. Die Einfriedungshöhe beträgt wie bei der Abgrenzung zu den Verkehrsflächen ebenfalls max. H = 1,00 m.“**

**21. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen.“**

**22. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Tiefbau)

**„Der Gemeinderat beschließt, das anfallende Schmutzwasser in die gemeindliche Kanalisation abzuleiten und der Kläranlage zu zuführen. Dagegen soll im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger versucht werden das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in der bestehende Verrohrung mit abzuleiten.“**

- Technische Abteilung 5 (Sg. 53, Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

**1. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**2. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**3. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**4. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**5. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**6. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

- Untere Naturschutzbehörde

**1. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**2. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Anweisungen vorzunehmen.“**

- Untere Immissionsschutzbehörde

**1. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Erhebungen vorzunehmen.“**

**2. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen.“**

**3. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

**4. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.“**

- Gesundheitsamt

**„Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Bäume/Sträucher aus der Pflanzliste gestrichen werden: Gem. Eibe, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Stieleiche, Hartriegel, Heckenkirsche, Schneeball-Arten, Liguster, Buchsbaum und Berberitze.“**

■ **Regierung von Oberbayern**

**1. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Abstimmungen vorzunehmen.“**

**2. „Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Abstimmungen vorzunehmen.“**

■ **Amt für Landwirtschaft u. Forsten, Töging a. Inn, Abt. Landwirtschaft**

**„Der Gemeinderat beschließt, das folgender Hinweis in den Bebauungsplan Arbing Nr. 3 ‚Hofmarkstraße‘ mitaufgenommen wird:**

**‚Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen können, die nicht vermeidbar**

*sind. Diese Belastungen sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.“*

■ Bayerischer Bauernverband, Töging am Inn

*„Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.“*

■ Wasserwirtschaftsamt Traunstein

1. *„Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Anmerkungen mit aufzunehmen und entsprechend vorzutragen.“*

2. *„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Festsetzungen aufgenommen wird:*

*„Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz durchzuführen. Als Rechtsgrundlage ist hierbei der § 37 WHG – Wasserabfluss – der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.“*

■ Vermessungsamt Mühldorf, Servicestelle Burghausen

*„Der Gemeinderat beschließt, dass im Zuge der Parzellierung des Baugebietes wird die Vermessung der nördlichen Abgrenzung des überplanten Gebietes durchgeführt.“*

■ Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bad Aibling

*„Der Gemeinderat beschließt, dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, und dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*

*In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis mitaufgenommen: „Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist zu beachten“.*

b.) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c.) Beteiligung der Öffentlichkeit

## 2. Abwägungsbeschluss

*„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.*

*Das Ingenieurbüro Rinner wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf des Bebauungsplanes Arbing Nr. 3 ‚Hofmarkstraße‘ -Neubau Siedlungsgebiet auf den FINrn.: 1740/2, 1484/1 und 1749/Tfl.- einzuarbeiten.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“*

## III/2. Flächennutzungsplanänderung

### 1. Abwägung

a) Träger öffentlicher Belange

■ **Landratsamt Altötting**  
■ **Sg. 51 – Untere Aufsichtsbehörde**

- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Hochbau)

1. **„Der Gemeinderat beschließt, dass der Text in der Begründung unter Punkt 4 ‚Planung‘ wie folgt berichtigt wird: ‚Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Arbing.‘“**

2. **„Der Gemeinderat beschließt, die WA-Fläche in Verlängerung des südlich gelegen Dorfgebietes, jedoch rechtwinklig zur Außengrenze hin zu kappen.“**

3. **„Der Gemeinderat beschließt, dem Ansinnen des Sachgebietes 52 zu folgen und die Eingrünung planlich in die Planung einzuarbeiten.“**

3. **„Der Gemeinderat beschließt, das anfallende Schmutzwasser in die gemeindliche Kanalisation abzuleiten und der Kläranlage zu zuführen. Dagegen soll im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger versucht werden das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in die bestehende Verrohrung mit abzuleiten. Die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen sind bekannt und werden in Größe und Umfang toleriert.“**

- Technische Abteilung 5 (Sg. 53, Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

**„Der Gemeinderat beschließt, dem Ansinnen des Sachgebietes 53 zu folgen und die Eingrünung planlich in die Flächennutzungsplanung einzuarbeiten.“**

*Beschluss mit 15 gegen 0 Stimmen.*

- Untere Immissionsschutzbehörde

1. **„Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen und die entsprechenden Erhebungen vorzunehmen und zu werten.“**

2. **„Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag anzunehmen.“**

- Gesundheitsamt

**„Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Bäume/Sträucher aus der Pflanzliste gestrichen werden: Gem. Eibe, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Stieleiche, Hartriegel, Heckenkirsche, Schneeball-Arten, Liguster, Buchsbaum und Berberitze.“**

■ **Regierung von Oberbayern**

1. **„Der Gemeinderat beschließt, die notwendige Ausarbeitung durchzuführen.“**

2. **„Der Gemeinderat beschließt, dem Ansinnen Folge zu leisten.“**

3. **„Der Gemeinderat beschließt, dass die entsprechenden Begründungen dargestellt werden.“**

■ **Bayerischer Bauernverband, Töging am Inn**

**„Der Gemeinderat beschließt, die entsprechenden Grenzabstände einzuhalten.“**

■ **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

**„Der Gemeinderat beschließt, die Zielsetzungen im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Ausarbeitung vorzunehmen und zu werten und gegebenenfalls nach den rechtlichen Vorgaben zur Genehmigung vorzulegen.“**

b.) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c.) Beteiligung der Öffentlichkeit

**2. Abwägungsbeschluss**

*„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.*

*Das Ingenieurbüro Rinner wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des neuen Baugebietes Arbing Nr. 3 „Hofmarkstraße“ – Neubau Siedlungsgebiet auf den FINrn.: 1740/2, 1484/1 und 1749/Tfl. und rechts der KrStr. AÖ 32 – Ausweisung eines Platzes für Gemeinbedarf auf der FINr. 1744 - einzuarbeiten.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“*

**IV. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009**

**1. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

*„Der Gemeinderat beschließt:*

*Die im Haushaltsjahr 2009 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.“*

**2. Feststellung der Jahresrechnung**

*„Der Gemeinderat beschließt:*

*Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:*

	<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
<b>Einnahmeseite</b>			
Summe Soll-Einnahmen	2.991.815,31 €	3.306.195,55 €	6.298.010,86 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>2.991.815,31 €</u>	<u>3.306.195,55 €</u>	<u>6.298.010,86 €</u>
<b>Ausgabenseite</b>			
Summe Soll-Ausgaben	2.991.815,31 €	3.306.195,55 €	6.298.010,86 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>2.991.815,31 €</u>	<u>3.306.195,55 €</u>	<u>6.298.010,86 €</u>
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Zuführung zum Vermögenshaushalt</b>			
		320.642,59 €	
<b>Überschuss nach § 79 Abs.3 Satz 3 KommHV</b>			
		322.992,84 €	
<b>Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>			
Ist-Einnahmen	2.990.846,03 €	3.649.971,17 €	6.640.817,20 €
Ist-Ausgaben	3.008.827,68 €	3.388.129,80 €	6.396.957,48 €

Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag	- 17.981,65 €	261.841,37 €	243.859,72 €
--------------------------------	---------------	--------------	--------------

## **V. Hauptschule**

### **1. Sanierung der Mädchen-Toiletten im EG+OG**

#### **2. Behinderten-WC im EG**

**„Der Gemeinderat beschließt, dass wegen des großen finanziellen Aufwandes das Behinderten-WC vorerst nicht eingebaut wird. Erst wenn die Erfordernis für ein Behinderten-WC besteht, kann dieses kurzfristig eingebaut werden, da die planlichen Vorgaben bereits vorliegen.“**

#### **3. Außenfassade Südseite**

**„Der Gemeinderat beschließt, dass zum Schutz der Fassade kein zusätzlicher Farbstrich erforderlich ist. Der Antrag wird aus wirtschaftlichen Gründen bis auf weiteres zurückgestellt.“**

## **VI. Gewässer III. Ordnung – Unterhalt Thaler Graben**

**„Der Gemeinderat beschließt, dass Sicherungsmaßnahmen am ‚Thaler Graben‘ durchzuführen sind. Es sollen Baumstämme als Sohlschwellen unter fachlicher Anleitung von Flussmeister Forster durch den Baggerbetrieb Gartmeier, Petzenthal eingebaut werden.**

**Die Kosten werden wie bei den bisherigen Maßnahmen verteilt, d. h. die Gemeinde trägt 75 % und die Anlieger 25 %. Der Abrechnungsmodus bleibt unverändert, die Anlieger können sich, wie bei den anderen Maßnahmen, mit Materiallieferung und Arbeitsleistung einbringen.“**

## **VII. Anträge**

### **1. Betriebskostenzuschuss Pfarrheim Reischach**

**„Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Reischach, wie bisher, ein Drittel der Betriebskosten für das Pfarrheim Reischach übernimmt. Bezuschusst werden die Betriebskosten aus dem Jahr 2010 mit einer Summe von 2.287,80 €.“**

### **2. Antrag auf Wappennutzung durch KSK Reischach**

**„Der Gemeinderat beschließt, dass die KSK Reischach das Gemeindewappen für ihr Verdienstkreuz an einem Glaswürfel, das als Auszeichnung für die noch lebenden Gründungsmitglieder verliehen werden soll, verwendet werden darf.“**

## **VIII. Informationen, Sonstiges**